



Ausgabe 03/2013

# Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

## Sozialversicherungssituationen

Sozialversicherungssituation mit Austritt von Mitarbeitern.....	1
Abschied und neue Gesichter in Jegenstorf .....	5
Aus den Medien .....	6
Rechtliche Informationen und Neuerungen .....	9
Oster-Mythen – Stimmt's oder stimmt's nicht? .....	12
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders .....	15





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Sozialversicherungssituation mit Austritt von Mitarbeitern

### **JOBVERLUST - So bleiben Sie geschützt**

Jede Veränderung des Anstellungsverhältnisses hat Auswirkungen auf den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber wissen müssen:

#### **Informationspflicht des Arbeitgebers**

Arbeitgeber müssen den Mitarbeiter während der Kündigungsfrist über seine Versicherungsdeckung informieren - unabhängig davon, ob der Mitarbeiter oder der Arbeitgeber gekündigt hat. Die folgenden Versicherungen sind betroffen:

**Pensionskasse:** Der Arbeitnehmer ist noch einen Monat nach Firmenaustritt in der bisherigen Pensionskasse gegen Tod und Invalidität versichert. Weisen Sie Ihren Mitarbeiter darauf hin, dass er sich nach diesem Monat bei der Auffangeinrichtung ([www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)) freiwillig versichern kann – falls er nicht schon nach einem Monat wieder eine neue Stelle antritt oder sich beim Arbeitsamt meldet.

**Unfallversicherung:** Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Mitarbeiter noch 30 Tage gegen Unfall versichert. Tritt er erst später eine neue Stelle an oder meldet er sich nicht innert 30 Tagen beim Arbeitsamt, kann er eine Abredeversicherung (maximal 180 Tage) abschliessen und hat so 210 Tage vollen Versicherungsschutz. Informieren Sie den Mitarbeiter schriftlich über diese Möglichkeit und weisen Sie darauf hin, dass er sonst die Unfalldeckung bei der Krankenkasse wieder einschliessen muss.

**Krankentaggeldversicherung:** Hat Ihre Firma eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, kann ein scheidender Mitarbeiter in der Regel (zwingend ist das Übertrittsrecht nur bei Arbeitslosen) aus der Kollektiv- in die Einzel-Krankentaggeldversicherung übertreten. Beziehen Sie dazu von der Versicherung die nötigen Informationen und leiten Sie diese schriftlich an den Mitarbeiter weiter.

#### **Was Arbeitnehmer wissen müssen**

Kündigung, Time-Out oder Stellenwechsel: Wie kann man den Versicherungsschutz aufrechterhalten? Wann ist in welcher Konstellation was zu tun? Wir klären (unter Ausklammerung der AHV/IV) auf anhand von vier typischen Situationen:

- **Fall 1: Krank, gekündigt und arbeitslos**
- **Fall 2: Time-Out**
- **Fall 3: Stellenwechsel**
- **Fall 4: Selber gekündigt und ohne Job**



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

**Fall 1: Krank, gekündigt und arbeitslos**

Fallbeispiel: Frau Müller ist krank, verliert nach einiger Zeit ihre Stelle und findet nicht sofort eine neue.

**Krankentaggeldversicherung:** Das Arbeitsrecht verpflichtet den Arbeitgeber, einem Angestellten, der ohne Verschulden wegen Krankheit nicht arbeiten kann, den Lohn eine gewisse Zeit weiterzuzahlen. Der Arbeitgeber kann hierzu freiwillig eine Krankentaggeldversicherung abschliessen; vielfach sieht der Gesamtarbeitsvertrag eine solche zwingend vor. Hat Frau Müllers Arbeitgeber eine solche Versicherung abgeschlossen, kann sie diese nach Stellenverlust als Privatperson weiterführen. Ein Übertritt ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Hat Frau Müllers Firma keine Krankentaggeldversicherung, erhält sie von der Arbeitslosenversicherung bei Krankheit eine Entschädigung, jedoch nur 30 Tage lang.

**Unfallversicherung:** Nach Stellenaustritt ist Frau Müller noch automatisch während 30 Tagen gegen Unfall versichert. Meldet sie sich innerhalb dieser Frist bei der Arbeitslosenversicherung an, geht der Versicherungsschutz weiter.

**Pensionskasse:** Während einem Monat ab Ende des Arbeitsverhältnisses ist Frau Müller in der Pensionskasse für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Als Empfängerin von Arbeitslosenentschädigung geht der Schutz bei der Auffangeinrichtung, in welche ihre PK-Gelder vom ehemaligen Arbeitgeber einbezahlt wurden, weiter.

**Arbeitslosenversicherung:** Frau Müller sollte sich noch während der laufenden Kündigungsfrist beim Arbeitsamt melden. Auch wenn sie vorübergehend krank und somit gar nicht vermittelbar ist, kann sie sich dennoch arbeitslos melden und wie erwähnt zumindest während 30 Tagen Arbeitslosengeld beziehen.

**Fall 2: Time-Out**

Fallbeispiel: Herr Fischer bezieht einen unbezahlten Urlaub. Danach kehrt er wieder zu seinem jetzigen Arbeitgeber zurück.

**Krankentaggeldversicherung:** Ein Übertritt in die Einzel-Krankentaggeldversicherung ist nicht sinnvoll. Da man in der Regel während eines befristeten, unbezahlten Urlaubs keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, entsteht im Krankheitsfall auch kein Verdienstausschlag, und der Taggeldversicherer muss in diesem Fall keine Leistungen erbringen. Sobald Herr Fischer wieder an die Arbeitsstelle zurückkehren könnte, aber wegen Krankheit verhindert ist, übernimmt die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung die Lohnzahlung.

**Unfallversicherung:** Es gilt wiederum die Nachdeckungsfrist von 30 Tagen seit Urlaubsbeginn. Dauert Herr Fischers unbezahlter Urlaub länger als 30 Tage, kann er die Unfallversicherung mit einer sogenannten Abredeversicherung um maximal 180 weitere Tage verlängern. Die Anmeldung muss noch vor Urlaubsbeginn beim Arbeitgeber oder dem Unfallversicherer erfolgen. Ist er gar länger als diese vom Unfallversicherer des Arbeitgebers gedeckten 210 Tage im Urlaub, muss er nach rund sieben Monaten das Unfallrisiko bei der Krankenkasse versichern. Zu beachten ist jedoch, dass beim Krankenversicherer die Franchise und der Selbstbehalt selber zu tragen sind.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

**Pensionskasse:** Sofern das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt und der jährliche Verdienst nicht unter die Eintrittsschwelle von 20'880 Franken fällt (Stand 2012), bleibt Herr Fischer während der unbezahlten Ferien versichert. Falls dies nicht so ist, Herr Fischer aber die Risiken versichern möchte, kann er bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine Versicherung abschliessen oder – je nach Reglement der BVG-Einrichtung des Arbeitgebers – weiterhin die volle Prämie entrichten (samt Übernahme der Arbeitgeberbeiträge).

**Arbeitslosenversicherung:** Falls Herr Fischer vom Arbeitgeber trotz gegenseitig vereinbarter Rückkehr an den Arbeitsplatz die Kündigung empfängt, sollte er sich noch während der Kündigungsfrist beim Arbeitsamt der Wohngemeinde melden.

### Fall 3: Stellenwechsel

Fallbeispiel: Frau Schmid hat ihre Stelle selber gekündigt und tritt sofort wieder eine neue Arbeitsstelle an.

**Krankentaggeldversicherung:** Bietet die neue Firma keine Krankentaggeldversicherung an, ist es allenfalls angebracht, die Kollektivversicherung beim bisherigen Arbeitgeber in eine Einzel-Krankentaggeldversicherung umzuwandeln. Denn falls Frau Schmid wegen Krankheit ausfällt, muss der neue Arbeitgeber laut Gesetz nur während einiger weniger Wochen den Lohn weiterzahlen.

**Unfallversicherung:** Frau Schmid muss keine Massnahmen treffen, es sei denn, sie ist an der neuen Arbeitsstelle weniger als acht Stunden pro Woche tätig. Dann kann sie die Unfalldeckung für Nichtberufsunfälle bei ihrer Krankenkasse einschliessen.

**Pensionskasse:** Beim Stellenwechsel wird das Freizügigkeitsguthaben von der alten an die neue Kasse übertragen. Bei dieser ist Schmid dann ab Stellenantritt versichert.

**Arbeitslosenversicherung:** Es sind keine Vorkehrungen notwendig.

### Fall 4: Selber gekündigt und ohne Job

Fallbeispiel: Herr Meier hat seinen Job selber gekündigt, um sich eine Auszeit zu gönnen. Eine neue Stelle wird er sich erst später suchen.

**Krankentaggeldversicherung:** Der Übertritt in die Einzel-Krankentaggeldversicherung ist sinnvoll. Erkrankt Herr Meier nämlich während des Time-outs oder der Stellensuche, erhält er vom Versicherer ein Taggeld ab dem Zeitpunkt, an welchem er nachweislich eine neue Stelle antreten wollte.

**Unfallversicherung:** Während der ersten 30 Tage seiner Auszeit ist Herr Meier noch versichert. Dauert sein Time-out länger, ist es von Vorteil, wenn er beim Versicherer seines bisherigen Arbeitgebers eine Abredeversicherung von maximal 180 weiteren Tagen abschliesst – das muss er jedoch noch während seiner Anstellung tun. So ist er insgesamt während 210 Tagen versichert. Sollte er in dieser Zeit verunfallen, erhält er vom Versicherer ein Taggeld ab Ende des Time-outs – vorausgesetzt, er kann belegen, dass er eine neue Stelle hätte antreten oder Arbeitslosenentschädigung hätte beziehen können.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

**Pensionskasse:** Ist Herr Meier länger als die Nachdeckungsfrist von einem Monat im Time-out, empfiehlt sich die Weiterversicherung bei der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers oder bei der Auffangeinrichtung BVG.

**Arbeitslosenversicherung:** Neigt sich Herr Meiers Auszeit dem Ende zu, sollte er mit der Stellensuche anfangen und sich beim Arbeitsamt melden. Er erhält dann eine Arbeitslosenentschädigung.

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, lic. rer. pol. / dipl. Treuhandexperte  
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergrou.ch)*

*Quelle: Beobachter Online vom 24. Januar 2013*

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## **Abschied und neue Gesichter in Jegenstorf**

---



Nach 4 ½ Jahren Tätigkeit als Assistent von Wolfgang Hayoz hat Lorenzo Presotto im Dezember 2012 seine Tätigkeit bei der KMU Managementpartner AG beendet.

Er hat ab Januar 2013 eine neue berufliche Herausforderung in der kantonalen Verwaltung (Bereich Aufsicht Vormundschaftsbehörden) angenommen.

Wir danken Lorenzo herzlich für seinen Einsatz und die stets angenehme Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine berufliche wie auch private Zukunft alles Gute und viel Erfolg!

Mit Davide Di Filippo konnten wir bereits ab Januar 2013 einen neuen Assistenten für Wolfgang Hayoz gewinnen. Er ist 27 Jahre alt und italienischer Nationalität (in der Schweiz aufgewachsen).

Nach einer kaufmännischen Lehre und verschiedenen Anstellungen – zuletzt bei der Schweizerischen Post – absolviert Herr Di Filippo derzeit berufsbegleitend die Weiterbildung zum Betriebswirtschafter HF, welche er im Herbst 2013 abschliessen wird.

Wir wünschen Davide alles Gute und viel Freude bei seiner neuen Tätigkeit!



Am 21. Januar 2013 hat Frau Seline Meister ihre Tätigkeit als Informatikerin bei der KMU Informatikpartner AG aufgenommen. Sie wurde am 11. Juni 1985 geboren, ist verheiratet und in Wabern wohnhaft.

Frau Meister hat zuletzt für die Firma Flück Informatik in Halten bei Kriegstetten gearbeitet.

Auch Seline wünschen wir alles Gute und viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit!

---





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Aus den Medien

---

### **Bundesrat ergreift Massnahme gegen Überhitzung auf dem Immobilienmarkt**

Der Bundesrat geht gegen einen übermässigen Anstieg der Preise auf den Immobilienmärkten und eine zu starke Hypothekarverschuldung vor. Er hat an einer kürzlichen Sitzung beschlossen, dem Antrag der SNB stattzugeben und den antizyklischen Kapitalpuffer teilweise zu aktivieren. Danach werden die Banken ab dem 30. September 2013 verpflichtet, zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken zu halten.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann gestützt auf die Eigenmittelverordnung (ERV) dem Bundesrat beantragen, die Banken zu verpflichten, zusätzliche Eigenmittel in Form eines antizyklischen Kapitalpuffers (AZP) zu halten. Dazu hat sie dem Bundesrat am 5. Februar 2013 einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die SNB kommt zum Schluss, dass sich eine Aktivierung des AZP aufdrängt. Das anhaltende Wachstum der Hypothekarverschuldung und der Immobilienpreise für Wohnliegenschaften hat zu Ungleichgewichten geführt, die für die Stabilität des Bankensektors und der Volkswirtschaft ein erhebliches Risiko darstellen. Die SNB beantragt deshalb, dass ab dem 30. September 2013 die Banken verpflichtet sind, zusätzliche anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 1 Prozent ihrer nach Artikel 72 ERV direkt oder indirekt grundpfandgesicherten risikogewichteten Positionen zu halten. Die Aktivierung zielt dabei nur auf Hypothekarkredite für Wohneigentum ab. Andere Kredite, insbesondere solche an Unternehmungen, sind von der Massnahme nicht betroffen.

Ziel des AZP ist es, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors und der Gesamtwirtschaft gegenüber den Risiken eines übermässigen Kreditwachstums zu stärken sowie frühzeitig einem übermässigen Kreditwachstum und Preisanstieg entgegenzuwirken. Die Aktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Erstens, weil die Verschuldung durch Hypothekarkredite in den letzten Jahren deutlich schneller als die Gesamtwirtschaft gewachsen ist und das Hypothekarvolumen im Verhältnis zu den Einkommen ein Niveau erreicht hat, das sowohl historisch wie auch im internationalen Vergleich als riskant erachtet werden kann. Zweitens sind die Wohnliegenschaftspreise in dieser Zeit stärker gewachsen als dies durch Fundamentalfaktoren begründet werden könnte. Drittens ist wegen des überbewerteten Frankens der geldpolitische Spielraum für eine Zinserhöhung, welche auch auf den Hypothekar- und Immobilienmarkt eine dämpfende Wirkung entfalten würde, begrenzt.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; Februar 2013

---

### **Verordnungsänderung ermöglicht effizienteren Vollzug der Quellensteuer**

Künftig können Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen elektronisch einreichen. Dadurch wird die Abwicklung des Quellensteuerverfahrens sowohl für die Arbeitgebenden als auch für die Steuerbehörden markant vereinfacht. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), Bundesrätin Eveline Widmer-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Schlumpf, hat eine entsprechende Verordnungsänderung unterzeichnet, die auf Anfang 2014 in Kraft treten wird.

Mit Hilfe einer Lohnsoftware (ELM/Quellensteuer) können künftig die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen elektronisch eingereicht werden. Die medienbruchfreie Bearbeitung der relevanten Quellensteuerdaten fördert die Effizienz im Büroalltag und senkt die Fehlerquote, welche bei einer manuellen Bearbeitung der Daten generell höher ausfällt. Die elektronische Übermittlung ist für die Arbeitgebenden nicht zwingend; sie können wie bisher Papierformulare verwenden.

Die technische Umsetzung bedarf der schweizweiten Vereinheitlichung der Quellensteuerarten hinsichtlich deren Bezeichnung und Anwendung. Mit der rechtzeitigen Verabschiedung der Änderung der EFD-Verordnung bleibt den Kantonen Zeit, die notwendigen Anpassungen auch in ihrem Recht vorzunehmen und die Arbeitgebenden über die Änderungen zu informieren.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; März 2013

---

### **Aktuelle Warnung vor Adressbuchswindel**

Das SECO warnt vor Fax-Mitteilungen, welche mit „Handelsregisteramt der Schweiz“ betitelt sind. Diese Mitteilungen haben absolut nichts mit den offiziellen Handelsregisterämtern zu tun, obwohl die Verwendung des Schweizer Kreuzes und die Bezeichnung einen solchen falschen Schluss zulassen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist von verschiedenster Seite auf den aktuellen Versuch eines Adressbuchswindels aufmerksam gemacht worden. Zahlreiche Unternehmen in der Schweiz haben ein Formular erhalten, in welchem sie aufgefordert werden, die Pflichtfelder auszufüllen und das Formular unterzeichnet zurückzuschicken. Wer das Formular wie verlangt unterzeichnet zurückschickt, schliesst angeblich für zwei Jahre einen Insertionsvertrag ab, der monatlich CHF 25 kostet.

Es handelt sich NICHT um ein offizielles Formular des Handelsregisteramtes, auch wenn dies durch den Titel und das aufgedruckte Schweizer Wappen suggeriert wird. Es liegt ein klarer Täuschungsversuch vor.

Das Formular wird entweder per E-Mail (Absender: [kanzlei\\_hreg@eclipso.ch](mailto:kanzlei_hreg@eclipso.ch)) oder via Fax von der Nummer 044 575 33 96 verschickt.

Die erwähnten Formulare entsprechen in keiner Weise den gesetzlichen Anforderungen. Nach Auffassung des SECO verstossen sie gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Wappenschutzgesetz. Sie sind somit unlauter und widerrechtlich.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; März 2013

---





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## **Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Februar 2013**

### **Arbeitslosigkeit im Februar 2013**

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) waren Ende Februar 2013 146'001 Arbeitslose bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingeschrieben, 2'157 weniger als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote verharrte bei 3,4% im Berichtsmonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat erhöhte sich die Arbeitslosigkeit um 12'847 Personen (+9,6%).

#### **Jugendarbeitslosigkeit im Februar 2013**

Die Jugendarbeitslosigkeit (15- bis 24-Jährige) verringerte sich um 682 Personen (-3,2%) auf 20'525. Im Vergleich zum Vorjahresmonat entspricht dies einem Anstieg um 1'445 Personen (+7,6%).

### **Stellensuchende im Februar 2013**

Insgesamt wurden 200'495 Stellensuchende registriert, 1'281 weniger als im Vormonat. Gegenüber der Vorjahresperiode stieg diese Zahl damit um 13'180 Personen (+7,0%).

### **Gemeldete offene Stellen im Februar 2013**

Die Zahl der bei den RAV gemeldeten offenen Stellen erhöhte sich um 1'476 auf 16'035 Stellen.

### **Abgerechnete Kurzarbeit im Dezember 2012**

Im Dezember 2012 waren 6'868 Personen von Kurzarbeit betroffen, 2'803 Personen weniger (-29,0%) als im Vormonat. Die Anzahl der betroffenen Betriebe verringerte sich um 108 Einheiten (-15,7%) auf 580. Die ausgefallenen Arbeitsstunden nahmen um 197'690 (-9,2%) auf 307'033 Stunden ab. In der entsprechenden Vorjahresperiode (Dezember 2011) waren 286'145 Ausfallstunden registriert worden, welche sich auf 5'479 Personen in 534 Betrieben verteilt hatten.

### **Aussteuerungen im Dezember 2012**

Gemäss vorläufigen Angaben der Arbeitslosenversicherungskassen belief sich die Zahl der Personen, welche ihr Recht auf Arbeitslosenentschädigung im Verlauf des Monats Dezember 2012 ausgeschöpft hatten, auf 2'591 Personen.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; März 2013

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Rechtliche Informationen und Neuerungen

### **Das neue Erwachsenenschutzrecht**

Förderung der Selbstbestimmung - rechtzeitig vorkehren

Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Es passt das seit 1912 nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht (Art. 360 - 455 ZGB) den heutigen Verhältnissen und Anschauungen an. In Zukunft sollen begrenzte Massnahmen sicherstellen, dass nur so viel staatliche Betreuung erfolgt wie nötig ist.

Wenn das Recht in unsere Freiheit eingreift, reagieren wir besonders empfindlich. Wir stellen dann besonders hohe Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs und an den Rechtsschutz vor ungerechtfertigten Eingriffen. Der Gesetzgeber hat den Auftrag, die Balance zwischen Freiheit und Zwang, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung zu finden.

Das neue Erwachsenenschutzrecht will das Selbstbestimmungsrecht fördern und stellt dazu zwei neue Instrumente zur Verfügung (nicht-behördliche Massnahmen). Voraussetzung dafür, dass ein Mensch diese Instrumente nutzen kann, ist seine Handlungsfähigkeit. Denn wer handlungsfähig ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen (Art. 12 ZGB). Die Handlungsfähigkeit wiederum besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches gemäss Art. 16 ZGB ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen (Schlaf, Bewusstlosigkeit, Schockzustände, Medikamente, Narkose, Drogen usw.) die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder sie kann eine Person bestimmen, die bei Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt ist.

Patientenverfügungen sind in der medizinischen Praxis schon heute verbreitet, z.T. sind sie in den kantonalen Gesundheitsgesetzen verankert. Die Tragweite von Patientenverfügungen wird aber unterschiedlich beurteilt. Ausserhalb des medizinischen Bereiches sind auch Vorsorgevollmachten umstritten. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wird nun diese unbefriedigende Rechtslage beseitigt.

### **Vorsorgeauftrag**

In Situationen, in denen jemand seine Wünsche nicht mehr ausdrücken kann und urteilsunfähig wird, z.B. nach einem Unfall oder wegen einer Krankheit (wie z.B. Altersdemenz), lässt sich neu in einem Vorsorgeauftrag regeln, wer einen betreuen und rechtlich vertreten soll und wer für die finanziellen Angelegenheiten zuständig ist. Als Auftragnehmer kommen Familienmitglieder, Freunde, Banken, Treuhänder oder Anwälte in Frage. Mit dem Vorsorgeauftrag können Anordnungen, Bedingungen und Auflagen getroffen werden, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit die Gewährleistung der bisherigen Lebensfüh-



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

nung und Sicherung der zukünftigen Lebensplanung ermöglichen. Es werden grundlegende Vorstellungen festgelegt, und die Aufgaben der beauftragten Person sind zu umschreiben. Den Vorsorgeauftrag muss man wie eine letztwillige Verfügung (Testament) eigenhändig verfassen, datieren und unterschreiben oder notariell beurkunden lassen.

### **Patientenverfügung**

Wünsche und Anweisungen zu medizinischen Massnahmen für den Fall, dass man nicht mehr ansprechbar ist, sollten in einer Patientenverfügung festgehalten werden. Es geht darum festzuhalten, welche medizinischen Massnahmen im Verlauf einer Krankheit ergriffen werden sollen und welche nicht. Allgemeingültige Antworten auf die Frage, was in diesen Situationen für jeden Einzelnen richtig ist, gibt es nicht. Es besteht z.B. auch die Möglichkeit, dass eine andere natürliche Person (also ein Mensch als Träger von Rechten und Pflichten) bezeichnet wird, die im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Mit der Verankerung der Patientenverfügung im Zivilgesetzbuch ist nun anerkannt, dass ein Mensch selber entscheiden darf, ob er beispielsweise lebensverlängernde Massnahmen möchte, ob er seine Organe spenden und ob er im Spital oder zu Hause sterben möchte. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Ein Eintrag auf der Versichertenkarte ist möglich.

### **Vertretung bei Fehlen von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Falls kein Vorsorgeauftrag oder eine Beistandschaft besteht, besitzt der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit einer Person, welche urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder dieser regelmässig und persönlich Beistand leistet, ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

Bei Fehlen einer Patientenverfügung oder Beistandschaft muss der behandelnde Arzt in Zukunft einen Behandlungsplan erstellen. Dies geschieht unter Beizug der zur Vertretung der urteilsunfähigen Person bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Die vertretungsberechtigte Person wird über alle Umstände informiert, welche im Hinblick auf die medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten. Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und der vorgesehenen ambulanten oder stationären Behandlung die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

- wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

**Fazit**

Rechtzeitige Vorkehrungen sind empfehlenswert, falls man einmal von Urteilsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit betroffen sein sollte. Um eine Abhängigkeit von staatlichen Stellen zu verhindern, sollte man mittels oben beschriebener Instrumente festlegen, durch wen und wie man betreut und vertreten werden will.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; Januar 2013

---

**Bezüge 3a-Konti**

Durch eine zufällige Abklärung bei der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn haben wir erfahren, dass ab diesem Jahr nur noch drei separate 3a-Auszahlungen ab Alter 60 (59 bei Frauen) toleriert werden.

Es gibt jedoch keine schriftliche Weisung, auch wollte die zuständige Person uns dies nicht per E-Mail bestätigen. Eine zweite Anfrage bei der Veranlagungsbehörde Olten hat jedoch das Gleiche ergeben.

Was heisst das genau? Die ersten 3 Bezüge werden wie bis anhin einzeln veranlagt. Die 4. und 5. Auszahlung würden dann mit der 3. zusammengerechnet, was eine höhere Steuerbelastung zur Folge hat (da in einer höheren Progressionsstufe).

**Beispiel:**

- Alter 60: Auflösung 1. Konto, Saldo 60'000
- Alter 61: Auflösung 2. Konto, Saldo 50'000
- Alter 62: Auflösung 3. Konto, Saldo 20'000
- Alter 64: Auflösung 4. Konto, Saldo 35'000

Die Auszahlungen von Konto 3 und 4 werden hier gemäss der neuen Praxis für die Besteuerung zusammengezählt. Das heisst, dass die ausbezahlten 35'000 zum höheren Satz besteuert werden und für die Auszahlung von 20'000 eine Nachsteuer belastet wird.

Ob der Kanton Solothurn mit dieser neuen Praxis auch rechtlich "durchkommt" wird sich weisen. Jedoch wird es wohl erst mal Beschwerden oder allenfalls Gerichtsentscheide geben, aber das könnte eine Weile dauern.

Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte  
(Kontakt: [max.ryf@kmupartnergroupp.ch](mailto:max.ryf@kmupartnergroupp.ch))



## **Oster-Mythen – Stimmt's oder stimmt's nicht?**

- **Mythos Nr. 1**  
Der Osterhase kommt aus Europa
- **Mythos Nr. 2**  
Ostereier landen immer im Nest
- **Mythos Nr. 3**  
Die Kirche warnt vor Ostereiern
- **Mythos Nr. 4**  
Den Osterhasen gibt's überall
- **Mythos Nr. 5**  
Ostern ist wie Halloween
- **Mythos Nr. 6**  
Ostereier gab's schon im Mittelalter
- **Mythos Nr. 7**  
Langohren leben auf der Osterinsel
- **Mythos Nr. 8**  
Der Osterhase hat ein Monopol



*Auf den nächsten Seiten geht es zu den Antworten und zusätzlichen Erklärungen!*

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

**Mythos Nr. 1: Der Osterhase kommt aus Europa**

**Stimmt!** Aber erst um die Jahrhundertwende trat der putzige Nager seinen Siegeszug an. Noch im 19. Jahrhundert musste Ostern in vielen Gegenden - etwa im Harz - völlig ohne den putzigen Nager auskommen. Von Mitteleuropa aus eroberte der Hase schliesslich die ganze Welt. Das beweisen die unten stehenden Übersetzungen für das Wort. Die haben die Hasenfans der in den USA beheimateten, aber weltweit aktiven "House Rabbit Society" mühsam zusammengetragen – selbst unbekannte Dialekte und Sprachen wie Nahuatl aus Mexiko, das indianische Navajo oder das philippinische Tagalog fehlen nicht.

**Mythos Nr. 2: Ostereier landen immer im Nest**

**Stimmt nicht!** Zwar kennen auch andere Regionen die Sitte, zu Ostern Eier zu verschenken. Schon bei den frommen Christen der Urkirche war es löblicher Brauch und sie sahen darin ein Sinnbild des Lebens und der Auferstehung. Doch landeten die bunten Eier nicht im österlichen Nest, sondern man legte sie als Beigabe dem Verstorbenen mit ins Grab – als Hoffnungszeichen für das darin eingeschlossene Leben. In der Fastenzeit als Speise verboten, tauchte das Ei zum Osterfest aus den geheimen Vorratskammern wieder auf und wurde zum Symbol für Frühling und Wiedererweckung aller guten Geister.

**Mythos Nr. 3: Die Kirche warnt vor Ostereiern**

**Stimmt!** Während sich unter den Katholiken die Tradition des gefärbten Ostereis und seine liturgische Einbindung, die Eierweihe, über Jahrhunderte erhielt, gerieten diese Bräuche in die evangelische Kritik: Die Heidelberger Dissertation des Arztes Johannes Richier „Von Ostereiern" aus dem Jahr 1682 kritisiert die Ostereier („ova paschalia") als Irrtümer aus alter Zeit. Sein Anliegen ist aber primär ein medizinisches. Er äußert sich über die häufigen Erkrankungen nach dem reichlichen Genuss von „Haseneiern" und berichtet von verschiedenen Fällen, in denen der übermässige Genuss hart gekochter Ostereier bei Jung und Alt schwere Magen- und Darmstörungen hervorrief: Ein Franziskaner verstarb sogar nach dem Verzehr der von ihm gesammelten Ostereier.

**Mythos Nr. 4: Den Osterhasen gibt's überall**

**Stimmt nicht!** In Oberbayern, Österreich, Thüringen und Schleswig-Holstein war es im letzten Jahrhundert noch der Hahn, der den Kindern ein Osternest bescherte - in Hannover der Fuchs, an der holländischen Grenze der Ostervogel oder Kranich. In Thüringen heisst es, der Storch sei es gewesen. In manchen Gegenden der Schweiz bringt der Kuckuck die Ostereier. In Oberbayern wurde auch vereinzelt das Osterlamm als Eierbringer bezeichnet. In Tirol spricht man von der Ostereier legenden „Osterhenne" – was der biologischen Wahrheit ja schon sehr nahe kommt. In Italien kennt man den Osterhasen sogar überhaupt nicht.

**Mythos Nr. 5: Ostern ist wie Halloween**

**Stimmt – zumindest in Schweden!** Dort verkleiden sich die Kinder als "Påskkärringar" (Osterhexen) und ziehen am Abend des Ostersonntags um die Häuser. Sie tragen lange Röcke mit einer Schürze und einen grossen Schal auf dem Kopf. Die Lippen und die Wangen sind rot angemalt. Meist haben sie einen Besen und einen Kaffeekessel bei sich. Die Kinder bekommen Süßigkeiten und ein wenig Geld.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

**Mythos Nr. 6: Ostereier gab's schon im Mittelalter**

**Stimmt!** Im 12. Jahrhundert sind die Oster-Eier entstanden. Sie waren geweiht und durften erst am Ende der Fastenzeit, also am Tag der Auferstehung Jesu, gegessen werden. In den Wochen zuvor war ihr Verzehr verboten. In Deutschland ist der eierlegende Hase erstmals 1678 vom Heidelberger Mediziner und Chronisten Georg Franck beschrieben worden.

**Mythos Nr. 7: Langohren leben auf der Osterinsel**

**Stimmt, die gibt's dort wirklich!** Die Osterinsel zählt zu den geheimnisvollsten Orten dieser Erde. Im Jahre 1722 entdeckte der Holländer Jakob Roggeveen das 85 km<sup>2</sup> grosse Eiland. Da zum Zeitpunkt der Entdeckung Ostern war, taufte er die Insel auf den Namen "Osterinsel". Auf dem Eiland bot sich ihm ein merkwürdiges Bild: Vor ihm standen monumentale Figuren aus Vulkangestein. Diese bis zu zehn Meter hohen Skulpturen bestehen aus Oberkörper, Armen, übergrössem Kopf mit langer Nase, langen Ohren und tief liegenden Augen. Ursprünglich soll es auf der Insel 600 Statuen gegeben haben, heute stehen nur noch etwa 100 auf der Insel. In der Legende heisst es, dass es früher auf den Inseln zwei verschiedene Volksstämme gab, die "Langohren" und die "Kurzohren". Beide führten erbitterte Kriege um die Vormachtstellung auf den Inseln. Letztendlich gewannen die Kurzohren. In diesen Kriegen wurden viele von den Steinfiguren zerstört.

**Mythos Nr. 8: Der Osterhase hat ein Monopol**

**Stimmt nicht!** In Australien ist das Osterbilby der Ersatz für den Osterhasen. Hasen wurden nämlich im 19. Jahrhundert von europäischen Einwanderern als spätere Jagdbeute im australischen Busch ausgesetzt. Dort entwickelten sie sich aber aufgrund ihrer starken Vermehrung schnell zu einer Plage. Seit einigen Jahren versucht nun die Anti-Rabbit-Research-Foundation (heimischer Naturschutzverbund) nach dem Motto "Bilbies, not bunnies" den Hasen durch den einheimischen Bilby zu ersetzen. Dieser Kaninchen-nasenbeutler mit grossen Ohren und weichem Fell ist in Australien zwar vom Aussterben bedroht, soll aber nach dem Willen seiner Anhänger statt des Osterhasens die Eier verteilen. Hierzu initiieren sie jährlich eine Zeremonie, in der der Osterhase dem Bilby die Ostereier für den fünften Kontinent überreicht. In vielen Supermärkten werden seit 1993 Schokoladenbilbies verkauft, wobei ein Teil des Erlöses dem Schutz der bedrohten Tierart zu Gute kommt.

Quelle: <http://www.t-online.de/lifestyle>



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

**Ostern zum 1.:** Männer sind wie Osterhasen: intelligent, charmant und sexy. Aber wer glaubt schon an den Osterhasen?

**Ostern zum 2.:** Zwei Hasen kommen nach China. Sagt der eine zum anderen: "Wir hätten mal lieber Stäbchen mitnehmen sollen, denn hier werden wir mit unseren Löffeln auf-fallen."

**Ostern zum 3.:** Eines Mitternachts in einer kleinen Bar. Der Wirt steht mit einigen seiner Gäste am Tresen. Auf einmal geht die Tür auf. Ein Mann kommt rein und bestellt eine Flasche Champagner. Als er die Flasche bekommen hat, lässt er freudestrahlend den Korken knallen und ruft laut: "Auf das neue Jahr!"

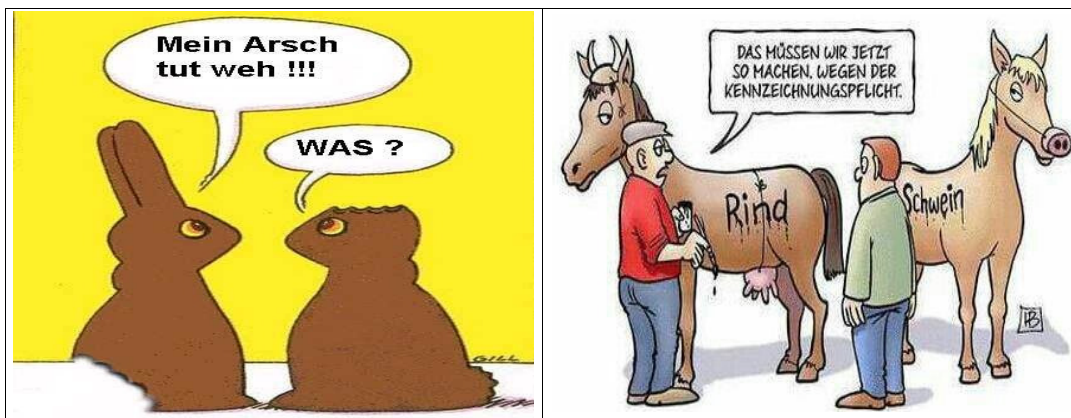
"Was soll denn der Unsinn?" merkt der Wirt an. "Wir haben Ostern und nicht Silvester!"

"Ostern?" stottert der Mann völlig überrascht. "Ach du meine Güte. So lange war ich ja noch nie feiern!"

**Pferdefleisch zum 1.:** Meine Tochter wünscht sich ein Pferd. 200 Packungen Lasagne zählen aber nicht als Bausatz.

**Pferdefleisch zum 2.:** "Wieso sprechen sie mit ihrer Lasagne?" - "Ich bin Pferdeflüsterer."

**Pferdefleisch zum 3.:** Im alten Troja versteckten sich Menschen in einem Pferd. Heute verstecken sich Pferde in Lasagne. Verrückte Welt.



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.